

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf **sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.**

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

### **Hauptversammlung der Aumann AG am 21.8.2020**

**Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen wie folgt auszuüben:**

#### **TOP 2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

 **DSW-Empfehlung: JA**

Vor dem Hintergrund der anhaltend negativen Branchenentwicklung in der Automobilindustrie und den noch nicht vollständig absehbaren Folgen der weltweiten COVID-19-Pandemie, wird die DSW den für die Aktionäre schmerzhaften Ausfall der Dividende für das Geschäftsjahr 2019 mittragen und dem Beschlussvorschlag, den ausgewiesenen Bilanzgewinn in voller Höhe vorzutragen, zustimmen.

#### **TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

 **keine Empfehlung**

Im Geschäftsjahr 2019 ist es zu einer Anpassung der Umsatz- und Ergebnisprognose gekommen. Dies stellte bereits die zweite Gewinnwarnung innerhalb von drei Jahren dar, zudem war im Geschäftsjahr 2018 die Umsatzprognose verfehlt worden. Die wiederholten Prognoseanpassungen bzw. deren Verfehlung rufen grundlegende Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Prognosefähigkeit des Vorstands und seiner Kommunikation mit den Kapitalmarktteilnehmern hervor. Zudem hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) Fehler im Konzernabschluss 2017 festgestellt, was durch den Vorstand im Januar 2020 anerkannt wurde. Diese Fehlerfeststellung trägt ebenfalls nicht dazu bei, das Vertrauen der Aktionäre in das Unternehmen zu stärken. Die DSW wird die Hintergründe der Gewinnwarnung und der Fehlerfeststellung durch die DPR im Rahmen der Hauptversammlung kritisch hinterfragen und ihr Abstimmungsverhalten von den Aussagen der Verwaltung abhängig machen.

#### **TOP 4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

 **DSW-Empfehlung: JA**

Die DSW wird die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Arbeit im abgelaufenen Geschäftsjahr entlasten.

## **TOP 5 Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020**

 keine Empfehlung

Die vorgenannte DPR-Fehlerfeststellung wirft Fragen hinsichtlich der Tätigkeit des Abschlussprüfers auf. Die DSW wird ihr Abstimmungsverhalten zur Wiederwahl der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 daher von den Erläuterungen der Verwaltung in der Hauptversammlung abhängig machen.

## **TOP 6 Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 2020) und über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2020/I und entsprechende Satzungsänderung**

 DSW-Empfehlung: NEIN

Der Zeitpunkt des vorgeschlagenen Aktienoptionsprogramms erscheint mit Blick auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und den Ausfall der Dividende für das Geschäftsjahr 2019 fragwürdig. Wenn Aktionäre auf eine Dividende verzichten müssen und Mitarbeiter in Kurzarbeit geschickt werden, sollte auch der Vorstand Verzicht üben. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat bereits ab dem Geschäftsjahr 2019 ein virtuelles Aktienoptionsprogramm eingeführt und den Vorstandsmitgliedern für die Laufzeit ihrer Vorstandsdienstverträge eine Tranche von Aktienoptionen zugeteilt, die nach drei, vier bzw. fünf Jahren fällig wird. Letztlich hegt die DSW Bedenken hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des vorgeschlagenen Programms, da kein relatives Erfolgsziel für die Aktienkursentwicklung vorgesehen ist. Die DSW wird daher gegen die Beschlussfassung stimmen.

## **TOP 7 Neufassung von § 21 Abs. 3 der Satzung (Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung)**

 DSW-Empfehlung: JA

Bei der vorgeschlagenen Satzungsänderung handelt es sich um eine Anpassung an das ARUG II. Die DSW wird zustimmen.

## **TOP 8 Beschlussfassung über die Höhe der D&O-Versicherung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

 keine Empfehlung

Ohne Kenntnis des genauen Wortlauts des ursprünglichen Beschlusses zur Vergütung des Aufsichtsrats vom 09. Februar 2017 ist eine Bewertung der vorgeschlagenen Beschlussfassung nicht möglich. Die DSW wird ihr Abstimmungsverhalten von den Aussagen der Verwaltung im Rahmen der Hauptversammlung abhängig machen.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.